

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 79 (1961)
Heft: 37

Artikel: Kantonale Monopole in der Kunstgeschichte?
Autor: Meyer, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-65598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

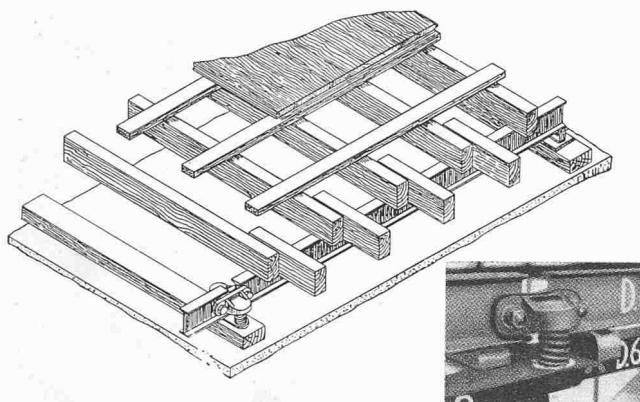


Bild 17. Schwingboden System «Valtor» und Bild 18 (rechts) blockierbare Spiralfeder

wiesen. Das System «Morton» (Bild 16) mit elliptischen Federelementen (in der Mitte der Zeichnung erkennbar) soll sich in jenen Fällen eignen, in denen eine nicht allzu grosse Federung erwünscht ist. Beim System «Valtor» (Bild 17) mit Spiralfederung und den in Bild 18 erkennbaren Sperrvorrichtungen kann die Federfunktion ausgeschaltet werden, wenn dies als notwendig erachtet wird.

Erfahrungen mit diesen Böden haben wir hier keine, da sie unseres Wissens auf dem Kontinent noch nie ausgeführt wurden. Feststellen können wir indessen, dass beide Typen als Langriemenböden hergestellt werden. Für den Fachmann ist interessant zu wissen, dass in England auch Tanzböden für den Gesellschaftstanz schwingend erstellt werden. Ja, man sagt zuweilen sogar, dass solche Böden, auf denen es kein Ermüden gebe, mit ein Grund dafür seien, dass England seit einigen Jahren die Europameister im Turniertanz stelle. Geradezu berühmt soll der Tanzboden (Schwingboden) des Savoy-Hotels in London sein.

4. Schlussfolgerung

Wir haben von den vielen vorhandenen Konstruktionen nur die wesentlichen, d. h. jene, bei denen etwas besonderes hervorzuheben ist, herausgegriffen. Berücksichtigen wir die Vielfalt und Vielgestaltigkeit der Turn- und Sporthallenböden, so wird deutlich, dass noch viele Probleme zu lösen sind und auch gelöst werden können. Wir können aber auch feststellen, dass es beinahe unmöglich erscheint, eine Ideallösung zu finden.

In der Schweiz sind wir heute überzeugt davon, dass die schwingenden Bodenkonstruktionen lediglich eine Lücke zu füllen hatten. Zwar machen uns bei plastisch-elastischen Bodenkonstruktionen die Ermüdungserscheinungen noch immer einiges Kopfzerbrechen, unsere Ueberzeugung vermag dies aber nicht zu ändern. Vom turnerisch-sportlichen Standpunkt aus gesehen sind elastische Böden zweifellos «sympathischer». Zugeben muss man auf jeden Fall, dass man mit den letzteren in Turnhallen «natürlichere» Verhältnisse schafft. In diesem Zusammenhang sei auch auf das heute viel geforderte Barfussturnen hingewiesen, das auf einem plastisch-elastischen Boden wertvoller und gesunder sein muss als auf einem starren Boden, das heißt auf einer schwingenden Platte. Daran ändert auch nichts, wenn man in Deutschland z. Z. immer noch von den Schwingböden überzeugt sein will. Zugegeben, Holzböden haben auch ihre guten Eigenschaften, in einer ausgesprochenen Spielhalle sind sie sicher zweckmäßig, nicht aber in einer Turn- und Gymnastikhalle.

Damit soll nicht grundsätzlich gegen die Schwingbodenkonstruktionen Stellung genommen werden, bekannt sind uns ja bereits Kompromisslösungen, d. h. Böden mit relativ schwacher Schwingung und elastischem Oberbelag (vgl. 3.6). Bei der Diskussion «schwingend oder elastisch» ist nicht zuletzt die Frage ausschlaggebend: wollen wir einen Boden für das Üben und Trainieren, oder wünschen wir auf einem solchen möglichst nicht müde zu werden? Hier schliesst das eine das andere mehr oder weniger aus. Eine Förderung der Muskelkraft ist auf einem elastischen Boden eher möglich als auf

einem schwingenden; eine bestimmte Art der Ermüdung (Reizwirkung auf die Muskulatur) wird in diesem Falle gerade gesucht (vgl. auch 2.21).

Fest steht indessen, dass eine Weiterentwicklung der Bodenkonstruktionen nur möglich ist, wenn die bis heute gemachten Erfahrungen systematisch ausgewertet und bei Neubauten berücksichtigt werden können. Firmen, die über keine speziellen Erfahrungen verfügen, dürfen heute kaum mehr derartige Aufgaben übernehmen. Damit kommen wir zum Spezialistentum, ob dies aus anderen Gründen als gut befunden wird oder nicht, bleibt dahingestellt.

Auch für den Fachberater im Turn- und Sportstättenbau ist es bei dieser Vielfalt nicht mehr möglich, mit blosen Hinweisen tätig zu sein. Geht nämlich etwas schief, was nur zu leicht vorkommt, wird die Sache dem Berater in die Schuhe geschoben. Auch er hat somit alles Interesse, wenn die erfahrene Fachfirma zugezogen wird.

Adresse des Verfassers: *Ralph F. Handloser, in Fa. Hans Bracher, Sportplatzbau, Bern, Ostermundigenstr. 56.*

Kantonale Monopole in der Kunstgeschichte?

DK 378:7.03

Die Kunstgeschichtsprofessoren der schweizerischen Universitäten haben unter dem 18. Juli 1961 ein erstaunliches Rundschreiben erhalten, das wir im Wortlaut herstellen, da man es sonst nicht für möglich halten würde.

*Département de l'instruction publique et des cultes
Canton de Vaud — Monuments historiques — L'Archéologue cantonal*

Messieurs les professeurs,

quelques expériences malheureuses me révèlent que l'on ignore généralement le régime des monuments historiques vaudois. Je tiens à le rappeler.

Les monuments qui sont la propriété de l'Etat ou d'une Commune et qui sont classés monuments historiques ne peuvent pas faire l'objet d'une publication (thèse de doctorat ou autre), sans que leur futur auteur ait obtenu de ma part une autorisation.

Ceci a pour but à la fois d'éviter des publications de qualité insuffisante et surtout que plusieurs personnes (cela vient d'arriver!) se mettent au travail en même temps, sur le même sujet.

Je signale en passant que l'une des conditions à remplir est de publier en français, langue officielle du Canton de Vaud.

Pour éviter à vos étudiants des ennuis ou des mécomptes, j'ai estimé opportun de vous prévenir de cette réglementation. *Sig. Pelichet*

C'est de l'inédit! Ein Kantonsarchäologe wirft sich zum Monopolverwalter der von ihm zu betreuenden Kunstdenkmäler auf und stellt den Universitäten Bedingungen! Demgegenüber ist festzuhalten:

1. Selbstverständlich steht es jedem in- und ausländischen Studenten frei, im Einvernehmen mit seinen Professoren den Gegenstand seiner Dissertation frei zu wählen — auch wenn diese ein waadtländisches Kunstdenkmal betreffen sollte.
2. Es ist die selbstverständliche Pflicht eines Denkmalpflegers oder sonst wissenschaftlichen Beamten, jede derartige Arbeit nach besten Kräften zu unterstützen.
3. Ueber die Qualität einer Dissertation zu urteilen sind allein die Professoren befugt, und dann die Fachkritik, nicht aber ein Kantonsarchäologe als solcher.
4. Selbstverständlich hat niemand Vorschriften über die Sprache zu machen: selbst ein Chinese wäre befugt, ein waadtländisches Kunstdenkmal auf Chinesisch zu bearbeiten, wie es zahlreiche deutsche, englische, französische Dissertationen über chinesische Kunst gibt.

Es ist zu hoffen, dass diese naive Anmassung nötigenfalls bis vor Bundesgericht bestritten wird — c'est une question de principe.

Peter Meyer